

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schwanau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 9 III Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 18.12.2000, zuletzt geändert am 09.11.2020, folgende Satzung (ergänzt um die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungssatzungen) beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Schwanau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Schwanau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Schwanau hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 72 €
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 144 €
 - c) den ersten Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v. § 6 600 €
 - d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v. § 6 1.200 €
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Gleiches gilt, wenn neben Kampfhunden/ gefährlichen Hunden andere Hunde gehalten werden.

§ 6

Kampfhunde/ gefährliche Hunde

Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PoIVOGH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pit Bull Terrier

2. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PoIVOGH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PoIVOGH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere:

Bullmastiff
Staffordshire Bullterrier
Dogo Argentino
Bordeaux Dogge
Fila Brasileiro
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Mastiff
Tosa Inu

3. Gefährliche Hunde, die ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde, sind insbesondere Hunde, die

- a) bissig sind,
- b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
- c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde (Ordnungswesen).

§ 7 (Zwingersteuer)

- aufgehoben –

§ 8

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehinderten Ausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
 4. Hunden von Forstbediensteten und von Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
- (2) Für Kampfhunde/ gefährliche Hunde i.S.v. § 6 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht oder nicht mehr geeignet sind,
 2. Bei der Zwingersteuer keine ordnungsgemäßen Nachweise über den Bestand, den Erwerb, die Zucht- und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Nachweise der Gemeinde Schwanau nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden,
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von

zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund / Gefährlichen Hund i.S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als Kampfhund/gefährlicher Hund i.S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt zu dem die Voraussetzungen vorliegen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 3 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken sind für die auf den Marken angegebenen Jahre gültig. Die Gemeinde Schwanaue kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige auf die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 5a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 nicht erfüllt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schwanau, den 17.11.2015

Wolfgang Brucker, Bürgermeister